

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufwandsentschädigung
für Leiter kommunaler Medienstellen
(Aufwandsentschädigungssatzung)
Vom 5. Dezember 1996**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/96 vom 19.12.96,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Auf Grund der §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) i. d. F. vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 281) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. Dezember 1996 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Leiter kommunaler Medienstellen
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Rahmenbedingungen für Leiter kommunaler Medienstellen in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2

Aufgaben der Leiter kommunaler Medienstellen

Der Leiter der kommunalen Medienstelle erfüllt Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Dresden außerhalb seiner Haupttätigkeit als Pädagoge.

Er leistet ehrenamtlich u. a. eine bildungs- und kulturpolitische Arbeit in Form von Weiterbildungsveranstaltungen, Projektarbeit mit Schülern, Organisation von Produktmessen im Bereich der Medien und Gerätetechnik. Er leitet Arbeitsgruppen.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist ihm eine gesonderte Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

Dem Leiter der kommunalen Medienstelle wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Hauptberufes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 127,82 EUR pro Monat gezahlt. Damit sind alle finanziellen Ansprüche (einschließlich Reisekosten, Tagegelder etc.) abgegolten.

§ 4

Fälligkeit

Die Zahlung erfolgt zum 1. jeden Monats für den Vormonat.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Dresden, 13. Dezember 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden